

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00684 vom 25. Oktober 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00684

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00684 du 25 octobre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00684 del 25 ottobre 2023

Regeste

ordentliche Einbürgerung | Der Beschwerdegegner holte eine Auskunft des Migrationsamts über die Beschwerdeführerin ein, ohne diese darüber in Kenntnis zu setzen. Damit beging er eine Gehörsverletzung, was die Beschwerdeführerin bereits vor Vorinstanz beanstandete. Indem die Vorinstanz mit keinem Wort auf die Rüge einging, verletzte sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör ebenfalls (E. 2.3). Eine Rückweisung stellte indes einen Leerlauf dar und die Beschwerdeführerin verlangt auch keine solche (mehr). Die Gehörsverletzungen sind daher bloss bei der Nebenfolgenregelung zu berücksichtigen (E. 2.4, E. 4 und E. 6). Die Beschwerdeführerin verfügte bei Einreichung ihres Einbürgerungsgesuchs nicht über die Niederlassungsbewilligung und es wurde ihr auch im Laufe des Verfahrens keine solche erteilt. Damit erfüllt sie die Voraussetzung von Art. 9 Abs. 1 lit. a BÜG nicht. Raum für einen Verzicht auf dieses formelle Einbürgerungskriterium aus Gründen der Verhältnismässigkeit besteht nicht und es erfolgt auch keine vorfrageweise Prüfung (E. 3.3). Die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung ist sodann nur für bestimmte Personengruppen vorgesehen, von denen die Beschwerdeführerin unstreitig keiner angehört (E. 3.4). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Die Vorinstanz auferlegte der Beschwerdeführerin die Kosten des Rekursverfahrens. Wie dargelegt, hat der Beschwerdegegner jedoch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt, indem er sie nicht über die beim Migrationsamt eingeholten Auskünfte in Kenntnis setzte, obschon diese später Eingang in seinen Entscheid fanden. Die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin war daher in guten Treuen zur Rekuserhebung veranlasst, sodass es sich rechtfertigt, die Kosten des Rekursverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. II des Rekursentscheids vom 25. September 2024 sind die Kosten des Rekursverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Bei der Verlegung der Kosten des vorliegenden Verfahrens ist nebst der teilweisen Gutheissung der Beschwerde (im Kostenpunkt) zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz ihrerseits dadurch eine Gehörsverletzung beging, dass sie die Rüge der Beschwerdeführerin, wonach der Beschwerdegegner ihren Gehörsanspruch verletzt habe,

nicht behandelte. Nachdem die Beschwerdeführerin kein praktisches Interesse an der Geltendmachung der betreffenden Rüge (mehr) hat, ist die Vorinstanz aber nur insofern mit den Gerichtskosten zu belasten, als sie mit der Nichtberücksichtigung der Gehörsrüge der Beschwerdeführerin deren teilweises Obsiegen vor Verwaltungsgericht verursacht hat. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind folglich zu drei Vierteln der Beschwerdeführerin und zu einem Viertel der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen (vgl. BGr, 25. Oktober 2023, 1D_5/2022, E. 1.1 mit Hinweisen). In solchen Fällen steht daher bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Gegen Entscheide über die erleichterte Einbürgerung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten dagegen zulässig (BGE 138 II 217 E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.